



GEMEINDE BALDRAMSDORF

9805 Baldramsdorf 53

Tel. +43 4762 / 71 14 – 0

Fax +43 4762 / 71 14 – 7

www.baldramsdorf.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates
der Gemeinde Baldramsdorf

TARIFORDNUNG

für die ganztägige Schulform an der Volksschule Baldramsdorf

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 22. Juli 2026 Zahl 211/2026-GTS-1, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge in der Volksschule Baldramsdorf und eine Betreuungsordnung festgelegt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a Kärntner Schulgesetz (K-SchG), LGBL. Nr. 58/2000, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- 1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Unterrichtstagen in der Volksschule Baldramsdorf von 11:25 bis 16:30 Uhr und bei Bedarf¹ bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr und freitags bis 14:30 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt die Freizeiteinheiten sind.



§ 2

An-/Abmeldungen

- 1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn

¹ Der Bedarf wird ermittelt – Mindestkinderanzahl 5 Kinder

dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.

- 2) Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, werden doch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Betreuungen geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu zahlende monatliche Entgelt für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag und Essens (Verpflegungs-)beitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten
- 2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
- 3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge sowie der Verpflegungsbeitrag und ein monatlicher Werk-/Arbeitsmittelbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage / Woche	Betreuungsbeitrag monatlich	Verpflegungsbeitrag ² / monatliche Pauschale ³
5 Tage	112,50 €	120,00 €
4 Tage	90,00 €	96,00 €
3 Tage	67,50 €	72,00 €
2 Tage	45,00 €	48,00 €
1 Tag	34,00 €	24,00 €
Werk-/Arbeitsmittelbeitrag	€ 5,00	

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen in der maximalen Kostenhöhe eingehoben

² Die angeführten Verpflegungsbeiträge entsprechen dem derzeit gültigen Tarif des Verpflegungsdienstleisters. Allfällige Änderungen der Bezugskosten werden aufgrund der bestehenden Vereinbarung kostendeckend und ohne gesonderte Änderung der Tarifordnung an die Erziehungsberechtigten weiterverrechnet.

³ Familien ab 2 Kindern mit Verpflegung bekommen einen Sonderbonus von -10% für die weiteren Kinder – es zählt immer das jüngste bzw. die geringere Tagespauschale als Bonuskind

Der monatliche Verpflegungsbeitrag entspricht den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten für die Mittagsverpflegung aufgrund der jeweils geltenden Vereinbarung mit dem beauftragten Verpflegungsdienstleister. Änderungen der Bezugskosten werden ohne gesonderte Änderung dieser Tarifordnung im gleichen Ausmaß an die Erziehungsberechtigten weiterverrechnet. Mit der Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung und Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dieser kostendeckenden Weiterverrechnung einverstanden. Die Gemeinde hebt ausschließlich den tatsächlich anfallenden Verpflegungsaufwand ein.

- 4) Die soziale Staffelung gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für Elternbeiträge für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschulen der Gemeinde Baldramsdorf - festgelegt. Anträge sind bei der Gemeinde Baldramsdorf einzubringen.
- 5) Die Essensbeiträge werden als monatliche Pauschale berechnet. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Beiträge bis zum Monatsende zu entrichten.
- 6) Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für den Monat Juli (Ende).
- 7) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Zusatzbeiträge verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
- 8) Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
- 9) Eine Abmeldung des Essens bzw. aliquote Rückerstattung des Essensgeldes ist nur bei Krankheit, die länger als 2 Woche andauert, möglich. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 7.
- 10) Die Beitragsleistung ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- 11) Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes -SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft und ersetzt die Tarif- und Betreuungsverordnung vom 27. August 2025 Zahl 211/2025-GTS-1.

Der Bürgermeister

Friedrich Paulitsch

RICHTLINIEN

„Soziale Staffelung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschule in der Gemeinde Baldramsdorf

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschulen in der Gemeinde Baldramsdorf werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. 1 Nr. 8/2017 i.d.g.F. festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien können Erziehungsberechtigte je nach Nettoeinkommen wie unter Pkt. 8 angeführt eine soziale Staffelung der Elternbeiträge für den Betreuungsteil beantragen. Der Essensbeitrag und weitere Beiträge wie der Werk-/Arbeitsmittelbeitrag, Veranstaltungsbeiträge etc. sind von der sozialen Staffelung ausgenommen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für den Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung an der ganztägig geführten Volksschule werden vom Gemeinderat der Gemeinde Baldramsdorf in einer Tarifordnung festgesetzt.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gern. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: BGBl. Nr. 76/1985, i.d.g.F., schulpflichtig sein und am Freizeiteil einer ganztägig geführten Volksschule der Gemeinde Baldramsdorf gern. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), St F: BGBl. Nr. 472/1986, i.d.g.F. angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, und zumindest ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baldramsdorf haben und gemeinsam in einem Haushalt wohnen.
6. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann im geltenden Schuljahr ab Schulbeginn bis längstens 31. Oktober 2026 sowie zum 2. Schulhalbjahr bis längstens 11. März 2027 erfolgen – die Daten verschieben sich bei gleichbleiben der Tarifordnung in das nächst Jahr gleichbleibend.
7. Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das durchschnittliche monatliche Nettohaushaltseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Dieses errechnet sich aus dem nach § 5 Kärntner Wohnbeihilfegesetz (K-WBHG), maßgeblichen Jahreseinkommen, dividiert durch zwölf. Für die Beurteilung der Einkommensgrenzen sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Kärntner Wohnbeihilfegesetzes (K-WBHG) sowie der Kärntner Wohnbeihilfverordnung in der geltenden Fassung heranzuziehen.
8. Die Ermäßigung des Elternbeitrages für den Betreuungsteil erfolgt in Anlehnung an die jeweils geltenden Einkommensgrenzen der Kärntner Wohnbeihilfverordnung wie folgt:
 - a. 20 % Ermäßigung, wenn das maßgebliche Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze der vierten Einkommensstufe der Kärntner Wohnbeihilfverordnung nicht überschreitet.
 - b. 10 % Ermäßigung, wenn das maßgebliche Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze der fünften Einkommensstufe der Kärntner Wohnbeihilfverordnung nicht überschreitet.

Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Einkommensgrenzen einschließlich allfälliger gesetzlicher Erhöhungsbeträge gemäß dem Kärntner Wohnbeihilfegesetz und der Kärntner Wohnbeihilfeverordnung.

9. Die Reduzierung des Elternbeitrages wird rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
10. Die Elternbeiträge sind bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Erziehungsberechtigten zu bezahlen.
11. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird vom jeweiligen Betreiber der ganztägig geführten Volksschulen der bereits reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung für das restliche Schuljahr (sofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben. In Härtefällen kann der Bürgermeister eine Ausnahmenentscheidung treffen und ersetzt mit seiner Entscheidung die in Punkt 8 definierten Einkommensgrenzen.
12. Um Doppelförderungen auszuschließen, sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeträgen für die schulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.
13. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Gemeinde Baldramsdorf umgehend zu melden.
14. Die Gemeinde Baldramsdorf behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.
15. Folgende Beilagen (in Kopie) sind dem Antrag anzuschließen: Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

Diese Richtlinien werden gemeinsam mit der Tarifordnung in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf am 22. Juli mitbeschlossen.